

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Regina Riggers Biogasanlage, Bonstorfer Str. 3, 29320 Südheide)

Bek. d. GAA Celle v. 29.07.2025 – CE 002900296-25-019-02

Die Antragstellerin hat mit Nachricht vom 20.03.2025 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort 29320 Südheide, Bonstorfer Str. 3, Gemarkung Baven, Flur 1, Flurstück 77/2, 77/3, 79/5 und Flur 2, Flurstück 271/2 und 271/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Austausch der vorhandenen 30°-Abdeckung gegen eine neue Tragluftmembranabdeckung mit integriertem Niederdruckgasspeicher (kugelförmig) auf dem Fermenter
- Änderung der Inputstoffe

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.